

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Martin Fasan an
Herrn Landesrat Ernest WINDHOLZ
betreffend **ehemalige Straßenmeisterei Hochstraß**

Begründung:

In Klausen-Leopoldsdorf wurde 1999 die ehemalige Straßenmeisterei an die Firma Wallner GmbH. verkauft, die dort einen Kanalservice – Betrieb mit Mülltrennung errichten wollte. Im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens traten einige hinterfragenswerte Umstände auf. Einer wasserfachlichen Stellungnahme des Gebietsbauamtes Wr. Neustadt vom 22. 2. 1999 ist zu entnehmen, dass davon ausgegangen werden könne, dass die Manipulationsfläche auch verunreinigt werde, weil es sich um eine Sammel- und Sortierstelle für Abfälle handle. Wörtlich heißt es in dieser Stellungnahme dann weiter: *„Aus diesem Grunde entspricht die gewählte Entsorgung der Oberflächenwässer nicht dem Stand der Technik. Eine positive Beurteilung ist daher aus wasserfachlicher Sicht derzeit nicht möglich.“* Einer weiteren Stellungnahme des selben wasserbautechnischen ASV vom 16. 8. 1999 ist zu entnehmen, dass die Beseitigung der *Oberflächenwässer „grundsätzlich dem Stand der Technik“* entspreche.

Die Unterfertigten stellen daher an den obengenannten Herrn Landesrat folgende

Anfrage

1. Welche Veränderungen des Projektes wurden zwischen den beiden Stellungnahmen vorgenommen, sodass der selbe ASV zu derart unterschiedlichen Schlüssen kommt?
2. Im Gutachten vom 16. 8. 1999 ist folgendes Zitat entnommen: *„Bei Einhaltung der im Projekt angeführten Betriebsweise kann davon ausgegangen werden, dass unzulässige Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse nicht zu erwarten sind, ebenso sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wasserleitungsnetzes durch den Betrieb des Waschplatzes für die Reinigung der LKW – Fahrzeuge – wie dies von den AnrainerInnen befürchtet wird – aus fachlicher Sicht auszuschließen. Dies insbesondere deshalb, da die Lagerung von losen und gefährlichen Abfällen weder im Freien noch in den Hallen vorgesehen ist.“* Wie hat die Behörde (auch hinsichtlich des Waschplatzes) reagiert, als bekannt wurde, dass eben doch gefährliche Abfälle gelagert wurden und dass nunmehr die Befürchtungen der AnrainerInnen betreffend den Waschplatz doch richtig sein könnten?
3. Wurde von der Lagerung der Abfälle abgesehen die im Projekt angeführte Betriebsweise genau eingehalten?
4. Wenn nein, wie hat die Behörde reagiert?
5. Wurden alle 5 in der genannten Stellungnahme vom 16. 8. 1999 formulierten Auflagen in den Genehmigungsbescheid an die Fa. Wallner aufgenommen?
6. Wenn ja, wurden sie kontrolliert und was wurde bei der Kontrolle festgestellt?
7. Wenn nein, warum nicht und auf wessen Anweisung?

LAbg. Mag. Martin Fasan